

Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Nordstemmen wird in der Zeit vom **24. August 2026 bis 28. August 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Rathaus der Gemeinde Nordstemmen, Einwohnercenter, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das von Bediensteten der Gemeinde Nordstemmen bedient wird.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Zugang ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene wahlberechtigte Person möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Im Wählerverzeichnis sind als personenbezogene Daten im Sinne des § 30 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) die fortlaufende Nummer innerhalb des Wahlbezirks, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum und Wohnanschrift vermerkt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **28. August 2026 bis 12:00 Uhr** (16. Tag vor der Wahl), bei der Gemeinde Nordstemmen, Einwohnercenter, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 23. August 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer **keine** Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können bis **Freitag, den 11. September 2026, 13:00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl), bei der Gemeinde Nordstemmen, Einwohnercenter, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind **nicht** zulässig.

Auf Wahlscheinen sind als personenbezogene Daten im Sinne des § 30 Satz 1 Nr. 4 NKWO Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum und Wohnanschrift vermerkt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Gemeinde Nordstemmen stellt die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins fest; im Übrigen gilt § 26 NKWO entsprechend.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) und c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur durch **Briefwahl** teilnehmen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die entsprechenden amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nordstemmen, den 05.08.2026

Gemeinde Nordstemmen
Der Gemeindewahlleiter

Marcus Tischbier